



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oftring vom 27.02.2024 mit der eine Wassergebührenordnung für Oftring erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oftring (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird entsprechend der Anzahl der in einem Objekt festzustellenden Nutzungseinheiten nach der in § 2/1 lit. e) angeführten Formel und Tabelle berechnet.

b)

1. Eine Nutzungseinheit ist ein Gebäude (Anlage) mit zugehörigem Grundstück, in dem Wasser verbraucht wird oder eine Einheit von einem oder mehreren Räumen in einem solchen Gebäude (Anlage) inklusive zugehörigem Grundstück, deren Nutzung einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck dient.

Als solcher Zweck gelten unter anderem:

Wohnzweck, Berufszweck, gewerblicher Zweck, landwirtschaftlicher Zweck, religiöser Zweck, Vereinszweck, Anlagenbetriebszweck, Unterrichtszweck, Beherbergungszweck, Sportzweck. Einer Nutzungseinheit entsprechen demnach die Räume unter anderem von jeweils einer Wohnung (mit eigener Koch-, Schlaf- und Sanitäreinheit) eines Gewerbebetriebes (inkl. Büro im gleichen Gebäude), die Betriebsräume einer Landwirtschaft, die Räumlichkeiten eines Vereines, einer Schule, eines Internates usw. sofern mindestens eine Wasserentnahmestelle vorhanden ist.

2. Für die Anschlussleitungsquerschnitte sind nach Anzahl der im Objekt zu berücksichtigenden Nutzungseinheiten folgende Mindestgrößen vorgesehen:

für Objekte	Mindestleitungsquerschnitt (MLQ)
mit 1 bis zu 2 Nutzungseinheiten	1 " (entspricht DI 26)
mit 3 Nutzungseinheiten	1 ¼ " (entspricht DI 32,6)
mit 4 Nutzungseinheiten	1 ½ " (entspricht DI 40,8)
mit 5 bis 6 Nutzungseinheiten	1 ¾ " (entspricht DI 46,1)
mit mehr als 6 Nutzungseinheiten	wird jeweils nach techn. Empfehlung von der Gemeinde festgelegt

c) Die Mindestanschlussgebühr = Berechnungsgrundwert wird mit einem Betrag von € 2.752,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen USt. festgesetzt.

d) Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten (NE) sind bei der Berechnung der Anschlussgebühr nicht mitzuzählen, es sei denn, sie wurden bei der Herstellung der Anschlussleitung auf Verlangen der Objekteigentümers im Sinne einer Vergrößerung des Anschlussleitungsquerschnittes (MLQ) berücksichtigt. Wohnungen sowie Beherbergungsräume und andere Nutzungseinheiten in landwirtschaftlichen Objekten sind jedoch wohl zu berücksichtigen.

- e) Die Anschlussgebühr errechnet sich nach der Formel: Mindestanschlussgebühr mal (x) Nutzungseinheiten-Faktor (NE-Faktor). Dieser NE-Faktor, auch als Objektgleichwert zu bezeichnen, beträgt für

Objekte	NE-Faktor (Objektgleichwert)
mit 1 bis zu 2 Nutzungseinheiten	1,0
mit 3 Nutzungseinheiten	1,5
mit 4 Nutzungseinheiten	2,0
mit 5 Nutzungseinheiten	3,0
mit 6 Nutzungseinheiten	3,5
für je weitere bis zu 2 Nutzungseinheiten	1,0 zusätzlich

- f) Auch bei Vorhandensein von Anschlussleitungen von kleinerer als der in der Wasserleitungsordnung vorgesehenen Dimension erfolgt die Gebührenberechnung nach der im Objekt festgestellten Anzahl der Nutzungseinheiten (NE).

- g) Besteht bei einem Objekt eine Anschlussleitung mit einem größeren als dem laut Wasserleitungsordnung vorgesehenen Mindestquerschnitt, so ist die diesem größeren Anschlussquerschnitt entsprechende Anzahl von Nutzungseinheiten zur Berechnung der Gebühren heranzuziehen.

- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.752,00 exkl. USt.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des Anschlussleitungsquerschnittes oder der Anzahl der Nutzungseinheiten in einem Objekt ist die Anschlussgebühr mit folgender Maßgabe neu zu berechnen:

- a) Von der neu ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist jener Betrag abzusetzen, der der bisherigen (alten) Anzahl von Nutzungseinheiten entspricht, wenn für den Anschluss des betreffenden Objektes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz bei Verminderung der Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Verkleinerung des Anschlussquerschnittes findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro 1.000 Liter € 3,14.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von

Nenngröße	3 m ³ /h	€	43,59
Nenngröße	7 m ³ /h	€	51,52
Nenngröße	20 m ³ /h	€	80,56
Nenngröße	20/30 m ³ /h und DN 50	€	171,70
Nenngröße	DN 80 und DN 100	€	211,33
Nenngröße	ab DN 150	€	490,01

zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin eh.